

Pa. 7. 2.

DECLARATION

Des
Edicts vom 9^{ten} Januar. a. c.

Wegen der

WILD = DIEBE /

Daß wer einen

WILD = DIEB

angiebet /

10. Rthlr. haben,

Wer ihn aber verhehlet, als ein

WILD = DIEB

selbst bestrafet werden soll.

De dato Berlin den 2^{ten} Martii 1728.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hof-Buchdruckers
Gotthard Schlichtigers Wittwe.



Seine Königl.
Majestät in Preus-
sen, 2c. Unser allergnädig-

ster Herr/ haben zwar in dem wegen Steuerung
der überhand nehmenden Wild-Diebereyen un-
term 9^{ten} Januarii a. c. publicirten Edict verord-
net/ daß/ so bald einigen Orts ein Verdacht we-
gen Wild-Diebe sich spüren läffet/ die Heyde- und
Forst-Bedienten/ so weit eines jeden Revier sich
erstrecket/ sich mit den Dorffschaften und Bauern
zusammen thun/ die Heyden/ Gehege und Wild-
Bahnen fleißig durchsuchen/ und bemühet seyn
sollen/ die Wild-Diebe zu attrapiren und sich
derselben zu bemächtigen.

Da aber solches nicht allein viele Weitläuf-
tigkeiten verursachen/ sondern auch/ wann die
Heyde- und Forst-Bedienten bey Hörung eines
ver-

verdächtigen Schusses sich erst nach der Hülfe der Dorfschafft und Bauren/ welche wohl 1. bis 2. Meilen von den Weyden entlegen sind/ umthun sollten/ die Wild-Diebe inzwischen Zeit genug gewinnen würden/ mit dem geraubten Wilde sich aus dem Staube zu machen: So haben höchst-gedachte Sr. Königl. Majestät / damit Dero hierunter habende Intention desto eher erreicht/ und allen Wild-Diebereyen vorgebeuget werde/ in Gnaden resolviret/ daß demjenigen Einwohner und Unterthan / auch Domestiquen und fremden Holzhauer/ welcher einen Wild-Dieb/ er sey von was Condition er wolle / entweder entdecken und anzeigen/ oder den Forst-Bedienten in den Gehölgen nachweisen und assistiren wird/ jedesmahl 10. Rthlr. aus den Wild-Diebs-Straf-Geldern gereicht/ und sein Nahme verschwiegen/ hingegen aber derjenige/ wer es verhehlet/ und es nachhero austräme/ auch überführet würde/ daß er davon gewußt/ mit der im vorangezogenen Edict auf die Wild-Diebe gesetzten Strafe belegt werden soll.

Es sollen auch alle und jede Weißgerber in den Städten bey Vermeidung nachdrücklicher willführlicher Strafe/ so oft ihnen Wildhäute verkauft/ oder zum Zubereiten und gahr machen gebracht werden/ sich allezeit von dem Verkäufer

käufer ein beglaubtes Attestatum, von wem sie kommen / geben lassen / und solches dem Forst-
Amt des Orts unverzüglich einliefern / die aber
mit dergleichen nicht versehen / wo sie dieselben
nicht kennen / so fort der Gerichts-Obrigkeit an-
zeigen / damit selbige arrestiret / examiniret und
nach Befinden bestrafet werden können.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät be-
fehlen demnach Dero Ober- und Hof- Jäger-
meistern / Ober-Forstmeistern / Amts- Hauptleu-
ten und Land- Jägern hiermit in Gnaden / sol-
ches überall gehörig bekannt zu machen / und in
vorkommenden Fällen sich überall hiernach al-
lergehorsamst zu achten. Urfundlich unter
Seiner Königl. Majestät höchst eigenhändigen
Unterschrift / und bengedrucktem Königl. In-
siegel. Begeben zu Berlin / den 2^{ten} Martii 1728.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, C. v. Ratich, F. v. Börne, A. D. v. Biereck.

Kg 2908

40

(II.)



56

M



12) (14)

DECLARATION

Des
Edicts vom 9^{ten} Januar. a. c.

Wegen der

Wild = Diebe /

Das wer einen

Wild = Dieb

angiebet /

o. Kthlr. haben,
e ihn aber verhehlet, als ein

Wild = Dieb

st bestrafet werden soll.

o Berlin den 2^{ten} Martii 1728.

B E R L I N,

Königlichen Preussischen Hof-Buchdruckers
Johard Schlechtigers Wittwe.

